

Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **14 (1987)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Ausbildung in der Schweiz (6)

A. Die militärischen Pflichten

Junge Auslandschweizer, die sich für mehr als drei Monate in der Schweiz aufzuhalten gedenken, müssen sich grundsätzlich nach der Einreise in die Schweiz militärisch (d. h. beim Sektionschef) anmelden. Bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 28. Altersjahr vollenden, werden sie auch ausgehoben, was heisst, dass sie Militärdienst leisten müssen. Davon ausgenommen sind lediglich Doppelbürger, die bereits in ihrem zweiten Heimatstaat Militärdienst geleistet haben. Vorbehalten sind zudem spezielle zwischenstaatliche Abkommen.

Bei kurzfristigen Aufenthalten liegen die Dinge anders: Wenn nämlich nur eine Dauer von bis zu drei Monaten vorgesehen ist, müssen sich Auslandschweizer nicht anmelden (und werden damit auch nicht in die Armee eingezogen). Auf ein schriftliches

und begründetes Gesuch hin kann das Kreiskommando zudem die Dauer des Aufenthaltes ohne Anmeldung auf bis zu sechs Monate verlängern. Die Rekrutenschule (Dauer normalerweise 17 Wochen) findet in der Regel in dem Jahr statt, das dem Jahr der Aushebung folgt (20. Altersjahr). Es ist ratsam, sie nach Möglichkeit vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Damit die RS mit der Ausbildung koordiniert werden kann, sollten junge Männer frühzeitig mit der zuständigen schweizerischen Vertretung Kontakt aufnehmen. Nähere Auskünfte erteilt das Bundesamt für Adjutantur (BADJ), 3003 Bern (Tel. 031 67 3246). Daneben gibt es an den Hochschulen besondere Auskunftstellen für militärische Angelegenheiten. *EMD, BADJ*

B. Weitere Auskünfte

Auch aufmerksame Leser unserer Serie über die Ausbildung in der Schweiz werden noch eine ganze Reihe offener Fragen haben. Wer kann hier weiterhelfen? – Die folgende Liste führt einige Institutionen auf, die weitere Auskünfte erteilen und weist auf eine Reihe von empfehlenswerten weiterführenden Publikationen hin. –

Allgemeine Fragen in bezug auf eine Ausbildung in der Schweiz

(auch Vermittlung der Adressen von Berufsberatungsstellen, Ämtern und insbesondere den kantonalen Stipendienstellen):
Ausbildungswerk für junge Auslandschweizer (AJAS), Seefeldstrasse 8, 8022 Zürich, Tel. 01/251 7244

Hochschulstudium allgemein:

Zentralstelle für Hochschulwesen, Sophienstr. 2, 8032 Zürich, Tel. 01/47 02 32

Medizinstudium:

Schweizerische Hochschulkonferenz, Wildhainweg 21, 3012 Bern, Tel. 031/24 55 33

Privatschulen:

Agentur für Privatschulen, Seilergraben 47, 8025 Zürich, Tel. 01/47 74 70

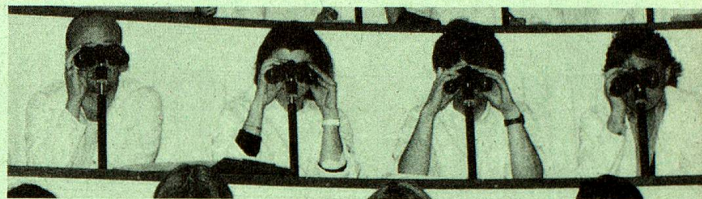
Weiterführende Publikationen:

Schweizer Studienführer, zweisprachig d/f, 350 S., Verlag Paul Haupt, Bern.

Studentenunterkünfte in den Universitätsstädten, (z. T. auch für Lehrlinge/Schüler), viersprachig d/f/i/e, 11 Seiten.

Schweizerische Privatschulen, Verzeichnis der dem Verband angeschlossenen Schulen, viersprachig d/f/i/e, 99 Seiten.

Ferien mit Sprachkursen, Verzeichnis von Schulen und Institutionen, die Feriensprachkurse (auch längerdauernde Kurse) anbieten, viersprachig d/f/i/e, Faltprospekt.



Nicht nur angehende Mediziner sollten sich gut ins Bild setzen ... (Kliniker im Pathologiehörsaal der Universität Bern, Foto: Lisa Schäublin.)

Bezugsquellen

Der Schweizerische Studienführer ist zum Preis von Fr. 12.– im Buchhandel (auch beim Auslandschweizersekretariat) erhältlich. Alle andern Publikationen können kostenlos bei der Schweizerischen Verkehrszentrale, Bellariastr. 38, 8027 Zürich, ihren Agenturen im Ausland und beim AJAS (Adresse siehe oben) bezogen werden. Das AJAS gibt auf Verlangen eine noch ausführlichere Literaturliste ab. (Schluss) *MZ/ASD*

Bürgerrecht

Frist beachten

1. Bis **Ende Juni 1988** können Kinder, die nach dem 31. Dezember 1952 aus Ehen von Schweizerinnen mit Ausländern geboren wurden, die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen, wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat. Seit dem 1. Juli 1985 geborene Kinder aus solchen Ehen erwerben das Schweizer Bürgerrecht automatisch.

Wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht hingegen durch eine frühere Heirat mit einem Schweizer erworben hat, so kann das Kind aus der nachfolgenden Ehe mit einem Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen (namentlich bei sechsjährigem Wohnsitz der Mutter oder des Kindes in der Schweiz) erleichtert eingebürgert werden. Die entsprechende Übergangsbestimmung für nach dem 31. Dezember 1952 geborene Kinder sieht eine Gesuchstellung bis **Ende Juni 1988** vor.

Gesuchsformulare können bei den zuständigen schweizerischen Auslandsvertretungen angefordert werden.

2. Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen El-

ternteiles, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verliert das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Altersjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im In- oder Ausland gemeldet worden ist. Das bereits mehr als 22 Jahre alte Kind, das bisher nicht gemeldet wurde, kann diese Meldung jedoch noch **bis Ende Juni 1988** vornehmen, wenn dessen Vater oder Mutter in der Schweiz geboren wurde. *BAP*

Eidgenössische Volksabstimmungen 1988

12. Juni, 25. September, 4. Dezember.

Werden Sie dieses Jahr 50 Jahre alt?

Wenn ja, können Sie der freiwilligen AHV/IV noch spätestens innert eines Jahres seit Vollendung ihres 50. Altersjahres beitreten. Dies ist Ihre *letzte Chance!* Für weitere Auskünfte schreiben Sie bitte an Ihre schweizerische Vertretung.

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen:
Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.



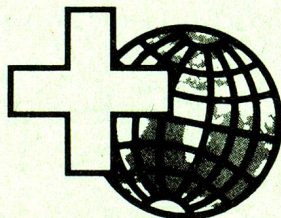
Die Krankenversicherung, dank der Sie ab sofort nicht mehr älter werden.

Dank einer Vereinbarung mit der Schweizerischen Grütli kann Ihnen der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer heute eine Krankenversicherung anbieten, die Sie jetzt nur wenige Franken im Monat kostet, mit der Sie aber später – bei einer Rückkehr in die Schweiz – jedes Jahr Hunderte von Franken an Prämien sparen können. Weil die Prämien dann nicht aufgrund Ihres dereinstigen, sondern immer aufgrund Ihres jetzigen Alters berechnet werden. Verlangen Sie unsere informative Broschüre am besten gleich. So jung wie heute werden Sie nie mehr sein...

Coupon

Bitte senden Sie mir unverbindlich die ausführliche Informationsbroschüre über die Versicherung, mit der ich heute dafür vorsorgen kann, dass ich morgen niedrigere Krankenversicherungsprämien zahle.

Coupon einsenden an:
Solidaritätsfonds der Auslandschweizer,
Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern.



GRÜTLI

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

Immatrikuliert bei der schweizerischen
Vertretung in: _____